



2024

Ausgegeben: Dresden, 28. August 2024

Nr. 179

Reg.-Nr. 34021 / 2024-179

## Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Obercrinitz-Stangengrün- Wildenau

### Für die Friedhöfe:

In Kommune: Crinitzberg Friedhof Obercrinitz

In Kommune: Kirchberg Friedhof Stangengrün

In Kommune: Steinberg Friedhof Wildenau

vom 08.04.2024

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Obercrinitz-Stangengrün-Wildenau hat in seiner Sitzung vom 05.02.2024 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich festgesetzt. Sie ist bis zum 30.09. des Erhebungsjahres fällig.

## § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif (siehe Anlagen)

## § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter [www.evlks.de/friedhofsanzeiger](http://www.evlks.de/friedhofsanzeiger).
- (4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Pfarrämter. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

## § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnungen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Obercrinitz vom 27.08.2015 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 08.04.2024, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Stangengrün vom 14.03.2017 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 08.04.2024 und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wildenau vom 23.11.2020 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 08.04.2024 außer Kraft.

Obercrinitz, den 08.04.2024

Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Obercrinitz-Stangengrün-  
Wildenau

L. S.

Döhler  
Vorsitzender

Bärwald-Wohlfarth  
Mitglied

**Bestätigt**

AZ: R 56513 Obercrinitz-Stangengrün-Wildenau  
Chemnitz, 25.07.2024

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

L. S.

i. A. Schwabe  
Sachbearbeiter

## Anlage 1 – Friedhof Obercrinitz

### A. Benutzungsgebühren

#### I. **Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

##### 1. **Reihengrabstätten**

1.1 für Sargbestattungen  
(Verstorbene vor Vollendung  
des 2. Lebensjahres;  
Ruhezeit 10 Jahre) 240,00 €

1.2 für Sargbestattungen  
(Verstorbene ab Vollendung  
des 2. Lebensjahres;  
Ruhezeit 20 Jahre) 400,00 €

##### 2. **Wahlgrabstätten**

2.1.1 für Sargbestattung Einzelstelle  
(Verstorbene ab Vollendung  
des 2. Lebensjahres;  
Ruhezeit 20 Jahre) 450,00 €

2.1.2 für Sargbestattung Doppelstelle  
(Ruhezeit 20 Jahre) 900,00 €

2.2 für Urnenbeisetzung Einzelstelle  
(je 2 Urnen) 450,00 €

2.3 Gebühr für eine Verlängerung  
des Nutzungsrechts an Wahlgrab-  
stätten (Verlängerungsgebühr)  
pro Jahr für Grabstätten 22,50 €

#### II. **Gebühren für die Bestattung:**

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammen-  
hang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstel-  
lung etc.)

1.1 Sargbestattungen 560,00 €

1.2 Urnenbeisetzung 280,00 €

#### III. **Umbettungen, Ausbettungen**

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 ver-  
fahren.

#### IV. **Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhal-  
tung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen  
Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungs-  
rechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche  
Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben.  
Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr  
beträgt 25 € pro Grablager.

#### V. **Gebühren für Gemeinschaftsanlagen**

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestal-  
tung, Grabmal, die Beisetzung, die Nutzungsgebühr so-  
wie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20  
Jahre).

1. Urnengemeinschaftsanlage  
pro Beisetzung 3.310,43 €

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr im Voraus  
pro Beisetzung 500,00 €

### B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals  
sowie anderer baulicher Anlagen  
(z. B. Einfassungen) 30,00 €

2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabma-  
les oder der Ergänzung von Inschriften oder ande-  
rer baulicher Maßnahmen 15,00 €

3. Erstellung einer Berechtigungskarte  
an einen Gewerbetreibende 35,00 €

## Anlage 2 – Friedhof Stangengrün

### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

##### 1. Reihengrabstätten

|     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.1 | für Sargbestattungen<br>(Verstorbene vor Vollendung<br>des 2. Lebensjahres;<br>Ruhezeit 10 Jahre) | 337,50 € |
| 1.2 | für Sargbestattungen<br>(Verstorbene ab Vollendung<br>des 2. Lebensjahres;<br>Ruhezeit 20 Jahre)  | 450,00 € |
| 1.3 | für Urnenbeisetzungen<br>(Ruhezeit 20 Jahre)  | 450,00 € |

##### 2. Wahlgrabstätten

|       |   |                      |
|-------|---|----------------------|
| 2.1.1 | für Sargbestattung<br>(Verstorbene vor Vollendung<br>des 2. Lebensjahres;<br>Ruhezeit 10 Jahre)                   | 412,50 €             |
| 2.1.2 | für Sargbestattung<br>(Verstorbene ab Vollendung<br>des 2. Lebensjahres;<br>Ruhezeit 20 Jahre)                    | 550,00 €             |
| 2.1.3 | für Urnenbeisetzung<br>(Ruhezeit 20 Jahre)  | 550,00 €             |
| 2.2   | Für Doppelstelle<br>(Ruhezeit 20 Jahre)   | 1.100,00 €           |
| 2.3   | Familiengrab (Dreifachstelle)   | 1.650,00 €           |
| 2.4   | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten | 5 % der Gesamtgebühr |

#### II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

|     |                  |          |
|-----|------------------|----------|
| 1.1 | Sargbestattungen | 540,00 € |
| 1.2 | Urnenbeisetzung  | 280,00 € |

#### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 19,00 € pro Grablager.

### V. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, das Grabmal sowie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

|     |   |            |
|-----|---|------------|
| 1.  | Gemeinschaftseinzelgräber                             |            |
| 1.1 | für Sargbestattungen                                  | 2.100,00 € |
| 1.2 | für Urnenbeisetzungen                                 | 1.750,00 € |
| 2.  | Friedhofsunterhaltungsgebühr im Voraus pro Beisetzung | 400,00 €   |

### B. Verwaltungsgebühren

|    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)                  | 20,00 € |
| 2. | Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 10,00 € |
| 3. | Erstellung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibende   | 20,00 € |

## Anlage 3 – Friedhof Wildenau

### A. Benutzungsgebühren

#### I. **Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

##### 1. **Reihengrabstätten**

1.1 für Sargbestattungen  
(Verstorbene vor Vollendung  
des 2. Lebensjahres;  
Ruhezeit 10 Jahre) 157,50 €

1.2 für Sargbestattungen  
(Verstorbene ab Vollendung  
des 2. Lebensjahres;  
Ruhezeit 20 Jahre) 210,00 €

##### 2. **Wahlgrabstätten**

2.1. für Urnenbeisetzung  
(Ruhezeit 20 Jahre) 230,00 €

2.2 Gebühr für eine Verlängerung  
des Nutzungsrechts an Wahlgrab-  
stätten (Verlängerungsgebühr)  
pro Jahr für Grabstätten 11,50 €

#### II. **Gebühren für die Bestattung**

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammen-  
hang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstel-  
lung etc.)

1.1 Sargbestattungen 550,00 €

1.2 Urnenbeisetzung 260,00 €

#### III. **Umbettungen, Ausbettungen**

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 ver-  
fahren.

#### IV. **Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhal-  
tung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen  
Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungs-  
rechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche  
Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben.  
Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr  
beträgt 15 € pro Grablager.

### V. **Gebühren für Gemeinschaftsanlagen**

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestal-  
tung, das Grabmal sowie die laufende Pflege für die  
Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1. Gemeinschaftseinzelgräber  
1.1 für Sargbestattungen 1.600,00 €  
2. Friedhofsunterhaltungsgebühr  
im Voraus pro Beisetzung 495,00 €

### VI. **Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Kirche:**

(soweit die Bestattung nicht auf dem Friedhof Wildenau  
erfolgt)

Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle  
pro Benutzung 40,00 €

Gebühr für die Benutzung der Kirche/Gemeindehaus  
pro Benutzung 80,00 €

### B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung  
eines Grabmals sowie anderer  
baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 15,00 €

2. Genehmigung für die Veränderung  
eines Grabmals oder der Ergänzung  
von Inschriften oder anderer  
baulicher Maßnahmen 15,00 €

3. Erstellung einer Berechtigungskarte  
an einen Gewerbetreibende 25,50 €

## Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe  
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden  
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke  
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /  
www.evlks.de/friedhofsanzeiger